

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Birgit Homburger, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1910 –**

### **Nutzung der Schachanlage KONRAD (Salzgitter) als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den am 28. Februar sowie am 1. und 2. März 2006 verhandelten Verwaltungsstreitverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss Konrad vom 22. Mai 2002 und der gleichzeitig erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse hat der 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts am 8. März 2006 die Klagen der Gemeinde Lengede, der Stadt Salzgitter und der Gemeinde Vechede als unzulässig und die Klage der Landwirte Traube als unbegründet abgewiesen und die Revision gegen die Urteile nicht zugelassen.

Bei der Schachanlage Konrad handelt es sich um ein ehemaliges Eisenerzbergwerk. Die Eisenerzförderung begann 1965 und wurde 1976 aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt. Bereits 1975 begann die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF) im Auftrag des Bundes, erste Untersuchungen hinsichtlich der Eignung der Grube für die Endlagerung von nicht wärmentwickelnden radioaktiven Abfällen durchzuführen. Nach Abschluss dieser vorlaufenden Eignungsuntersuchungen 1982 hat dann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die damals verantwortliche Bundesbehörde und Vorgängerin des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gestellt. Nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens hat die PTB ein Standorterkundungsprogramm zum Sicherheitsnachweis und zur Ergänzung des Plans durchgeführt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kam es u. a. in den Jahren 1992/1993 zu einem 75 Tage dauernden öffentlichen Anhörungsverfahren.

Mit dem Urteil vom 8. März 2006 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg den vom Niedersächsischen Umweltministerium erlassenen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb des Endlagers Konrad in allen Punkten bestätigt. Das OVG Lüneburg hat sich insbesondere umfassend mit den sicherheitstechnischen Bedenken gegen das Projekt auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Endlagers Konrad in jeder Hinsicht sicherheitstechnisch verantwortbar sind. Damit kann dieses Projekt realisiert werden.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, hat nun in seiner im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung durch das OVG Lüneburg am 8. März 2006 veröffentlichten Presseerklärung darauf hingewiesen, dass die erwarteten Abfallmengen für die Schachtanlage Konrad nur bei etwa 150 000 m<sup>3</sup> bis 200 000 m<sup>3</sup> liegen werden und daher die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Anlage überprüft werden müssten. Diese Prognose vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, steht im Widerspruch zu den Antworten der Bundesregierung im Jahre 2005 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Vorstellungen der Bundesregierung zur Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle“ (Bundestagsdrucksache 15/4729).

1. Hat es 2006 wesentliche Veränderungen im Abfallaufkommen der einzelnen Abfallverursacher gegenüber den 2005 von der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4729) zugrunde gelegten Angaben gegeben, und wenn ja, welche?

Die Pressemitteilung Nr. 040/06 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. März 2006 enthält unter anderem den Hinweis, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Schachtanlage Konrad aufgrund sinkender Abfallmengenprognosen überprüft und mit den abfallerzeugenden Unternehmen der Energiewirtschaft besprochen werden müssen. Anlass hierfür waren Abschätzungen eines Abfallverursachers, wonach sich die Abfallmengen aus der Stilllegung der deutschen Kernkraftwerke wesentlich verringern könnten. Die Bundesregierung überprüft beständig anhand der vorliegenden Daten auch der Kernkraftwerksbetreiber die Abschätzungen der Abfallmengen.

2. Wurden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, in seiner Prognose die bereits Ende 2000 vorhandenen ca. 70 000 m<sup>3</sup> konditionierte Abfälle (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4729) berücksichtigt?

Die vorhandenen Abfallmengen werden in allen Abfallmengenprognosen berücksichtigt.

3. Welche konkreten Annahmen liegen der von Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, genannten Abfallmengenprognose (s. o.) zugrunde und wie bewerten andere Ressorts, insbesondere das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Einschätzung des Bundesministers?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Ist die vom Bundesminister gemachte Abfallprognose in die Ermittlung des zur verursachergerechten Abrechnung des notwendigen Aufwandes gemäß der Endlagervorausleistungsverordnung erforderlichen Verteilungsschlüssels eingegangen, und wenn ja, in welcher Form?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und darauf, dass nach der Endlagervorausleistungsverordnung alle drei Jahre eine Überprüfung stattfindet, verwiesen.

5. Wenn nein, ist es beabsichtigt, die oben genannte Prognose in die zurzeit gemäß der gesetzlichen Vorgabe vom BfS und vom BMU eingeleitete Überprüfung des Verteilungsschlüssels einfließen zu lassen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

6. Wurden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Schachanlage Konrad zwischenzeitlich auf der Grundlage der vom Bundesminister getroffenen Abfallprognosen überprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

7. Wenn nein, aus welchem Grund wurden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht überprüft?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die vom Bundesminister in seiner Presseerklärung geäußerte Auffassung, dass eine Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses Konrad erst nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, zu vertreten sei?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel hat diese Auffassung in der Pressemitteilung vom 8. März 2006 nicht geäußert.

9. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei den Kosten für die Offenhaltung der Schachanlage Konrad (etwa 25 Mio. Euro jährlich), die nach Rechtskraft des Urteils des OVG Lüneburg anfallen werden, um notwendigen Aufwand gemäß der Endlagervorausleistungsverordnung?

Die Kosten der Offenhaltung, die der Errichtung eines Endlagers in der Schachanlage Konrad dienen, sind notwendiger Aufwand im Sinne der Endlagervorausleistungsverordnung.

10. Wenn nein, gibt es Vereinbarungen mit den Abfallverursachern, die eine Refinanzierung der Offenhaltungskosten beinhalten?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie hoch ist der Anteil radioaktiven Abfalls aus Forschungseinrichtungen des Bundes, für die Schacht Konrad als Endlagerstätte in Frage kommt, und hat der Bund als Abfallverursacher Aussagen zu seiner Beteiligung an den Offenhaltungskosten getroffen und ggf. in welcher Höhe?

Auf Grundlage der Abfallprognose, die dem derzeit gültigen Verteilungsschlüssel zugrunde liegt, beträgt der Anteil der konradgängigen Abfälle aus Forschungseinrichtungen des Bundes bis 2080 ca. 28 Prozent des Gesamtaufkommens. Darüber hinaus werden aus dem Betrieb und der Stilllegung früherer Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Bundesbeteiligung (Thoriumhochtemperaturreaktor-300, Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe) ca. 25 000 Kubikmeter konradgängige Abfälle erwartet. Im Übrigen siehe die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 9.

12. Ist es vor dem Hintergrund des klaren und eindeutigen Urteils des OVG Lüneburg vorgesehen, noch im laufenden Haushaltsjahr oder zumindest für das nächste Jahr Haushaltsmittel für die Vorbereitungen für die Umrüstung der Schachanlage Konrad zur Verfügung zu stellen, um dann nach Eintreten der Rechtskraft des Urteils so schnell und damit so kostengünstig wie möglich die Umrüstung vornehmen zu können?

Nein.

Siehe Antwort zu Frage 13.

13. Wenn nein, warum werden keine Mittel zur Verfügung gestellt?

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 2006 ist derzeit noch nicht rechtskräftig; gegen dieses Urteil ist als Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

14. Wie viel Zeit wird nach Einschätzung der Bundesregierung insgesamt für die Umrüstung der Schachanlage Konrad zum Endlager benötigt (aufgeschlüsselt in den Zeitbedarf für die vorbereitende Planung und für die eigentliche Bauausführung)?

Für die Umrüstung der Schachanlage Konrad wäre aus heutiger Sicht ein Zeitraum von mindestens 6 Jahren anzusetzen.

Dieser Zeitraum unterteilt sich in zwei Phasen: Umrüstungsvorbereitungsphase (voraussichtlich 24 Monate) und Umrüstung (voraussichtlich 48 Monate).

15. Wann ist demnach frühestens mit der Inbetriebnahme des Endlagers Schacht Konrad zu rechnen?

Eine mögliche Inbetriebnahme des Endlagers Konrad kann nach heutigem Stand frühestens 2013 erfolgen.